



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,

Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Sicherheit Infrastruktur

CH-3003 Bern

BAZL

POST CH AG

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/44/5

ACP2025-043

Ittigen, 5. Februar 2026

Wiedererwägungsverfügung

betreffend

Verfügung vom 10. Dezember 2025 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Wolken-Experimente und Messungen mittels eines Helikites und zwei Remotely Aerial Systems (RPAS) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (nachfolgend: ETHZ)

(Projekt: «BeyondCloudlab»)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (nachfolgend: BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

- dass die ETHZ in der Nähe von Eriswil in vier aufeinanderfolgenden Wintern (jeweils von Dezember bis Februar [2025/2026, 2026/2027, 2027/2028, 2028/2029]) Wolken-Experimente und Messungen mit einem Helikite und zwei Meteodrohnen im Rahmen des Forschungsprojekts «BeyondCloudlab» durchführen will;
- dass für weiterführende Informationen zum Forschungsprojekt «BeyondCloudlab» auf die Ausführungen in der Verfügung vom 10. Dezember 2025 verwiesen wird;
- dass die ETHZ am 29. August 2025 ein Gesuch um Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area», nachfolgend: TEMPO LSR) beim BAZL einreichte, damit die geplanten Flüge im Zusammenhang mit den Wolkenexperimenten in einem geschützten Luftraum stattfinden können;
- dass das BAZL nach Anhörung der Militärluftfahrtbehörde (Military Aviation Authority, MAA), der Luftwaffe und der Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0] i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
3003 Bern
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
<https://www.bazl.admin.ch/>



- dass nach Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen bzw. eine TEMPO LSR errichten und für diesen Luftraum spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass das BAZL mit Verfügung vom 10. Dezember 2025 der ETHZ unter bestimmten Auflagen und Nutzungsbedingungen zwei TEMPO LSR (TEMPO LSR «Kreis» und TEMPO LSR «Bise») bewilligt und diese ausgeschieden hat;
- dass die temporäre Luftraumstrukturänderung am 10. Dezember 2025 in Kraft getreten ist;
- dass eine erste Aktivierung der TEMPO LSR am 15. Dezember 2025 möglich war und die Gültigkeitsdauer auf die in Ziff. 3 des Anhangs 2 der Verfügung vom 10. Dezember 2025 festgelegten Aktivierungszeiträume und bis maximal den 28. Februar 2029 beschränkt ist;
- dass das BAZL in der genannten Verfügung unter anderem in Erwägung gezogen hat, die Flüge mit dem Helikite und den Meteodrohnen würden bis auf eine Höhe von 2'200 Meter über Meer stattfinden, wobei der Fesselballon nur bis 2'000 Meter über Meer steigen werde (siehe E. 2 der Verfügung);
- dass in Dispositiv-Ziff. 2 Bst. t) der Verfügung vom 10. Dezember 2025 durch das BAZL hingegen angeordnet wurde, der Helikite und die RPAS dürfen nur bis maximal 2'000 Meter über Meer steigen;
- dass nach entsprechendem Hinweis der ETHZ vom 17. Dezember 2025 das BAZL im Nachhinein feststellen musste, dass die Formulierung hinsichtlich Maximalhöhe des Helikites bzw. Fesselballons sowie die Angabe der Maximalhöhe für die Flüge mit den RPAS im Dispositiv der Verfügung nicht korrekt sind;
- dass richtigerweise der Fesselballon bis 2'000 Meter über Meer und die RPAS bis 2'200 Meter über Meer steigen dürfen;
- dass es sich hierbei offensichtlich um einen Schreibfehler seitens des BAZL im Rahmen der Verfugungserstellung handelt;
- dass im eingereichten Gesuch der ETHZ vom 29. August 2025, in der Anhörung der betroffenen Luftraumnutzenden (vertreten im Airspace Design Expert Team [nachfolgend: AD ET] und im National Airspace Management Advisory Committee [nachfolgend: NAMAC]) sowie in den Erwägungen des BAZL in der Verfügung vom 10. Dezember 2025 (siehe E. 2) stets eine Maximalhöhe von 2'000 Meter über Meer für den Fesselballon und eine Maximalhöhe von 2'200 Meter über Meer für die Drohnenoperationen vorgesehen war;
- dass die Mitglieder des AD ET und des NAMAC hinsichtlich Maximalhöhe des Fesselballons und der RPAS somit korrekt angehört wurden und in ihren eingereichten Stellungnahmen diesbezüglich auch keine Einwände angebracht haben;
- dass die Formulierung der Maximalhöhe des Fesselballons und die falsch festgesetzte Maximalhöhe für die RPAS korrigiert werden müssen, was mit vorliegender Wiedererwägungsverfügung geschieht;
- dass es sich dabei lediglich um zwei Berichtigungen handelt, die ohne separate Anhörung vollzogen werden können, da die betroffenen Luftraumnutzenden daraus keine zusätzlichen Nachteile erfahren;
- dass dementsprechend die in der Verfügung vom 10. Dezember 2025 betreffende Dispositiv-Ziff. 2 Bst. t) angepasst wird (siehe Dispositiv-Ziff. 1.1 der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung);
- dass das BAZL am 8. Januar 2026 von der Skyguide zudem darüber informiert wurde, es gäbe im Zusammenhang mit der Koordinatenangabe des Zentrums der TEMPO LSR «Kreis» eine Unstimmigkeit;

- dass nach entsprechenden Abklärungen festgestellt wurde, dass die in Ziff. 1 des Anhangs 2 der Verfügung vom 10. Dezember 2025 verfügte Koordinatenangabe des Zentrums der TEMPO LSR «Kreis» nicht mit derjenigen Koordinatenangabe übereinstimmt, welche bei den Mitgliedern des AD ET und des NAMAC für die Verfügung vom 10. Dezember 2025 angehört wurde;
- dass ausserdem in Ziff. 1 des Anhang 2 der Verfügung vom 10. Dezember 2025 die TEMPO LSR «Kreis» mit der angehörten und nicht mit der verfügbten Koordinate bildlich dargestellt wurde;
- dass die Koordinate «47° 04' 14" N / 7° 52' 20" E» bei den betroffenen Luftraumnutzenden angehört, schliesslich hingegen die Koordinate «47° 04' 15" N / 7° 52' 25" E» – wie von der ETHZ in ihrem eingereichten Gesuch vom 29. August 2025 beantragt – durch das BAZL verfügt wurde;
- dass es sich bei der angehörten Koordinate «47° 04' 14" N / 7° 52' 20" E» um den Ankerpunkt des Fesselballons handelt und sich diese 110 Meter weiter östlicher als die verfügte Koordinate befindet;
- dass das BAZL die Mitglieder des NAMAC – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 10. Dezember 2025 angehört wurden – über diese Unstimmigkeiten am 15. Januar 2026 schriftlich informiert und sie bis am 19. Januar 2026 zur Einreichung einer allfälligen Stellungnahme gebeten hat;
- dass von den NAMAC-Mitgliedern innerhalb der angesetzten Frist keine Stellungnahmen beim BAZL eingegangen sind;
- dass das BAZL demnach davon ausgeht, dass die NAMAC-Mitglieder mit der Koordinatenangabe des Zentrums der TEMPO LSR «Kreis», welche mit Verfügung vom 10. Dezember 2025 verfügt wurde, einverstanden sind;
- dass gemäss nachträglicher Anhörung und erfolgter Rücksprache mit der ETHZ, die in der Verfügung vom 10. Dezember 2025 angeordnete Koordinatenangabe des Zentrums der TEMPO LSR «Kreis» weiterhin bestehen bleibt und somit keine diesbezügliche Änderung im Rahmen der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung erforderlich ist;
- dass hingegen die TEMPO LSR «Kreis» mit der korrekten Koordinatenangabe bildlich neu dargestellt werden muss, weshalb Ziff. 1 des Anhangs 2 der Verfügung vom 10. Dezember 2025 teilweise ersetzt wird (siehe Dispositiv-Ziff. 1.2 der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung);
- dass die übrigen Festlegungen der Verfügung vom 10. Dezember 2025 keine Änderungen erfahren;
- dass gemäss Art. 8a Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;
- dass gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) auf die Erhebung einer Gebühr für diese Wiedererwägungsverfügung verzichtet wird;
- dass diese Wiedererwägungsverfügung der in Dispositiv-Ziff. 4.1 genannten Gesuchstellerin eröffnet, der in Dispositiv-Ziff. 4.2 genannten Adressaten mit Einschreiben in Kopie mitgeteilt sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert wird (Dispositiv-Ziff. 4.3);
- dass dementsprechend die Verfügung vom 10. Dezember 2025 teilweise in Wiedererwägung gezogen wird, indem diese geändert und deren Anhang 2 zum Teil ersetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Verfügung vom 10. Dezember 2025 betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Wolken-Experimente und Messungen mittels eines Helikites und zwei Remotely Piloted Systems (RPAS) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, Projekt «Beyond-Cloudlab» wird wie folgt geändert und teilweise in Wiedererwägung gezogen:
 - 1.1 Ziffer 2 Bst. t) des Dispositivs der Verfügung vom 10. Dezember 2025 wird hiermit geändert und lautet neu wie folgt (Änderungen in fetter Schrift):

«Der **Fesselballon** darf bis maximal 2'000 Meter über Meer steigen. **Die RPAS dürfen bis maximal 2'200 Meter über Meer steigen** und den Radius von 4 km um den Zentrumspunkt der TEMPO LSR «Kreis» und die Innengrenze des Activity Buffers der TEMPO LSR «Bise» gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung nicht überschreiten.»
 - 1.2 Anhang 2 zur Verfügung vom 10. Dezember 2025 wird teilweise in Wiedererwägung gezogen. Demnach werden die Angaben zur TEMPO LSR «Kreis» in Anhang 2 Ziffer 1 der Verfügung vom 10. Dezember 2025 durch den Anhang der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung ersetzt.
2. Das übrige Dispositiv sowie die restlichen Festlegungen und Ausführungen in den Anhängen 1 und 2 der Verfügung vom 10. Dezember 2025 bleiben unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Wiedererwägungsverfügung werden keine Gebühren erhoben.
4. Eröffnung der Verfügung:
 - 4.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ), Institut für Atmosphäre und Klima, z. H. Herr J. Henneberger, Universitätsstrasse 16, 8092 Zürich
 - 4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega-Center, z.H. Herr H. Leibundgut / Herr S. Becker, Postfach 1414, 8058 Zürich Flughafen
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr A. Hügli, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Aero-Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, z.H. Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), z.H. Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - 4.3 Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) eingesehen oder per E-Mail (_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Daniel Born

Co-Leiter a.i. Abteilung Sicherheit
Infrastruktur



Jeroen Kroese

Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Denise Hostettler (Denise.Hostettler@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Philippe Lugimbühl (philippe.lugimbuehl@skyguide.ch)
- intern: KOMM, LSI, SISS/bol, kic, wis, SILR/ceg, nym, SIFS/rem, bus, nir, poa, LIFS, SIAP/waa, bum, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS



5. Februar 2026

Betroffener Luftraum

Anhang zur Wiedererwägungsverfügung vom 5. Februar 2026 betreffend Verfügung des BAZL vom 10. Dezember 2025 in Sachen temporäres Flugbeschränkungsgebiet (nachfolgend: TEMPO LSR) für Wolken-Experimente und Messungen mittels eines Helikites und zwei Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (nachfolgend: ETHZ): Projekt «BeyondCloudlab»

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/44/1

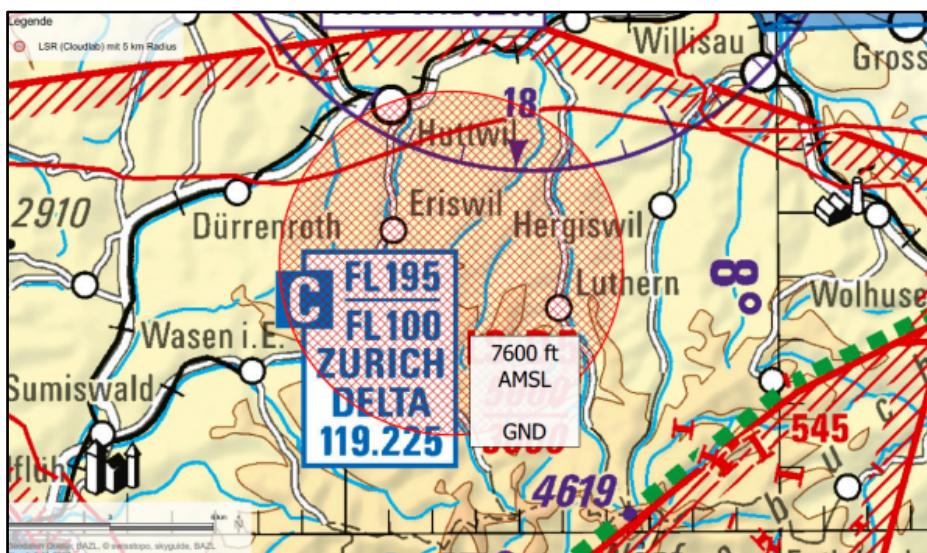
1. TEMPO LSR «Kreis»

Die vertikalen und horizontalen Abmessungen der TEMPO LSR «Kreis» sind wie folgt festgelegt:

Circle of 5 km radius centered near Eriswil (47° 04' 15" N / 7° 52' 25" E)

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7'600 ft AMSL



TEMPO LSR "Kreis"